



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

- Kornform (TL SoB-StB, TL Gestein-StB)
- Anteil gebrochener Oberflächen (TL SoB-StB, TL Gestein-StB)
- Widerstand gegen Zertrümmerung (TL SoB-StB, TL Gestein-StB)
- Widerstand gegen Frostbeanspruchung (TL SoB-StB, TL Gestein-StB)
- Wassergehalt/Trockendichte (TL SoB-StB)

4.1.2 Betriebsbeurteilung

Technische Beurteilung

Im Rahmen der Betriebsbeurteilung prüft die Überwachungsstelle, ob die Anlage und ihr Betreiber technisch, personell und organisatorisch eingerichtet ist, gütegesicherte Ersatzbaustoffe herzustellen.

In der technischen Beurteilung wird geprüft, inwieweit die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht und ob die grundsätzliche Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

Personelle Beurteilung

Die personelle Beurteilung umfasst die Überprüfung, ob Anzahl und Kenntnisse des Personals im Bereich Annahme, Betrieb und Lager geeignet sind, die Anforderungen für die Herstellung gütegesicherter Ersatzbaustoffe zu erfüllen, und ob hier regelmäßige Weiterbildungen erfolgen.

Organisatorische Beurteilung

Die organisatorische Beurteilung umfasst den Aufbau und die Prozesssteuerung des Aufbereiteters. Es sollte ein Handbuch zur werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) vorliegen, das Angaben zu den Verantwortlich-

keiten der einzelnen Betriebsstellen, zu Weisungsbefugnissen und zur Einbindung externer Stellen wie z. B. Untersuchungsstellen enthält. Darüber hinaus legt das WPK-Handbuch den Umgang mit fehlerhaften Chargen fest, beschreibt Art und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle und die Dokumentation der Produktion. Im Rahmen der Betriebsbeurteilung ist das Handbuch der Überwachungsstelle vorzulegen.

Die Überwachungsstelle prüft auch die Umsetzung sowohl der Anforderungen des WPK-Handbuchs als auch der Anforderungen zur Annahmekontrolle nach § 3 der ErsatzbaustoffV in der Anlage. Dazu werden die entsprechenden Dokumentationen wie Annahmescheine, Voruntersuchungen und die Lagerorganisation geprüft.

Zur ordnungsgemäßen Dokumentation gehört für jede Anlage und jeden Einsatzort ein Verzeichnis der Ausgangsstoffe, also ein Verzeichnis der in der Anlage aufbereiteten Abfälle oder industriellen Nebenprodukte. Dieses Verzeichnis ist zusammen mit den Unterlagen von Fremdüberwachung und werkseigener Produktionskontrolle aufzubewahren.

Dokumentation

4.1.3 Bewertung

Im Rahmen des Eignungsnachweises hat die Untersuchungsstelle in ihrem Bericht die Ergebnisse der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung anzugeben. Darüber hinaus muss der Bericht eine abschließende Bewertung enthalten. Die Materialklasse des geprüften Ersatzbaustoffs, das positive Ergebnis des bautechnischen Eignungstests und der Betriebsbeurteilung so-

wie der erfolgreiche Eignungsnachweis müssen ebenfalls angegeben werden.



Der Hersteller darf Ersatzbaustoffe nur mit erfolgreichem Eignungsnachweis in Verkehr bringen.

Sortenverzeichnis

Nach erfolgreichem Eignungsnachweis wird der Ersatzbaustoff in das Sortenverzeichnis der Anlage eingetragen. Das Sortenverzeichnis ist die Liste der güteüberwachten Ersatzbaustoffe, die in der Anlage hergestellt werden. Zu jeder Sorte ist die übliche Bezeichnung, Lieferkörnung, die Materialklasse nach Ersatzbaustoff¹, der Fremdüberwacher, die technische Prüfvorschrift und ggf. technische Gütemerkmale wie Boden-
gruppe o. Ä. anzugeben.

Zum Verfahren beim Nichteinhalten von Anforderungen siehe Kapitel 4.4 Mängelbehebung.

4.1.4 Dokumentation und Aktualisierung

Dokumentation

Der Eignungsnachweis ist unverzüglich nach Erhalt von der Überwachungsstelle der zuständigen Behörde zu übermitteln. Er ist auch für die gesamte Dauer des Anlagenbetriebs aufzubewahren.

¹ ErsatzbaustoffV; Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) (Bundesministerium der Justiz, 13.07.2023).

Bestelloptionen



Recyclingbaustoffe in Straßenbau, Tiefbau und Rückbau

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)